

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Amt Demmin-Land

öffentlich

Beschlussfassung zur 1. Änderung der öff.- rechtl. Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Wohngeld) an die Hansestadt Demmin

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 25.02.2022
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/AA 19/22/109

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt Demmin-Land (Entscheidung)	13.09.2022	Ö

Sachverhalt

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.08.2018 die Auslagerung der Wohngeldstelle an die Hansestadt Demmin beschlossen. In der Sitzung am 10.12.2018 wurde der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Auslagerung der Wohngeldstelle an die Hansestadt Demmin beschlossen.

Als Maßnahme zur Abfederung der stark gestiegenen Energiekosten hat der Bundesgesetzgeber die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an Geringverdiener beschlossen. Anspruchsberechtigt sind unter anderem wohngeldbeziehende Haushalte. Geregelt ist dies im Heizkostenzuschussgesetz vom 29.04.2022.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern hat in einem Informationsschreiben vom 17.06.2022 darauf hingewiesen, dass beim Vollzug des Wohngeldgesetzes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 165 der Kommunalverfassung durch eine kommunale Zusammenarbeit, diese Vereinbarung um den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes zu ergänzen. Dies ist rechtliche Voraussetzung dafür, dass diejenigen Verwaltungen, die die Angelegenheiten des Wohngeldes für eine andere kommunale Körperschaft wahrnehmen, nunmehr auch den einmaligen Heizkostenzuschuss bewilligen dürfen.

Die Entscheidung über die Beteiligung an einer öff.-rechtl. Vereinbarung fällt in die ausschließliche Beschlusskompetenz der jeweiligen Vertretungskörperschaft, auch bei etwaigen Änderungen. Anbei die mit der Hansestadt Demmin vereinbarte 1. Änderung der öff.rechtl. Vereinbarung. Damit keine Verzögerung bei der Auszahlung des Heizkostenzuschusses an die Leistungsempfänger entsteht, wurde die Änderung bereits vorab vereinbart.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss billigt die durch die Amtsvorsteherin unterzeichnete erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.07.2022 zur Auslagerung der Wohngeldstelle an die Hansestadt Demmin vom 05.07.2022 (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	18-12-19 Öff-rechtl Vereinbarung Wohngeldbearbeitung (öffentlich)
2	22-07-13 1. Änd öff-rechtl Vereinbarung Wohngeldbearbeitung (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wohngeldbearbeitung der Hansestadt Demmin für das Amt Demmin-Land

Zwischen der

**Hansestadt Demmin als Aufgabenträger
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dr. Michael Koch
Markt 1, 17109 Hansestadt Demmin**

und dem

**Amt Demmin-Land als Aufgabenüberträger
vertreten durch die Amtsvorsteherin
Frau Bärbel Westphal
Goethestraße 43, 17109 Hansestadt Demmin**

wird auf der Grundlage

- des § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GV0Bl. M-V S. 777),
- des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist,
- der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 22 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, und
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV).

eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und künftigen Wahrnehmung des Vollzugs des Wohngeldgesetzes als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises vom Amt Demmin-Land auf die Hansestadt Demmin geschlossen.

§ 1 Leistungsgegenstand

1. Die Hansestadt Demmin und das Amt Demmin-Land sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Wohngeldbehörden und nehmen den Vollzug des Wohngeldgesetzes als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr und unterliegen der Fachaufsicht nach den §§ 78 bis 87 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

2. Das Amt Demmin-Land überträgt den Vollzug des Wohngeldgesetzes auf die Hansestadt Demmin -Der Bürgermeister- mit Wirkung vom 01. April 2019. Die Hansestadt Demmin ist ab dem 01. April 2019 als Träger der Aufgabe verpflichtet und gemäß § 165 Abs. 5 KV M-V die für den Vollzug des Wohngeldgesetzes für den Amtsbereich des Amtes Demmin-Land zuständige Behörde.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer konstruktiven und hinsichtlich der Finanzierung gemäß § 2 transparenten Zusammenarbeit.

§ 2 Finanzierung

1. Das Amt Demmin-Land beteiligt sich an der Finanzierung der Aufgabenerfüllung „Wohngeldbehörde“ der Hansestadt Demmin. Grundlage zur Berechnung der Anteile sind die für die Hansestadt Demmin zur Aufgabenerfüllung als Wohngeldbehörde tatsächlich angefallenen jährlichen Aufwendungen für das eingesetzte Personal, maximal zwei Vollzeitäquivalente gemäß TVöD sowie für die Datenverarbeitung und entsprechende Fortbildungen.
2. Die Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 werden zwischen den Parteien entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt. Maßgeblich sind die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Das Amt Demmin-Land zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. einen Abschlag in Höhe von 25 % des im Haushaltsplan der Hansestadt Demmin veranschlagten Zuschussbedarfes. Zum Jahresanfang erhält das Amt Demmin-Land auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes eine Zahlungsaufforderung für die Abschlagszahlungen. Nach der bestätigten Jahresrechnung erfolgt unverzüglich ein Abgleich mit den geleisteten Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 3 Umgang mit Altfällen

Fälle, die vor dem 01.01.2014 abgeschlossen waren, werden durch das Amt Demmin-Land geschlossen und archiviert. Die entsprechenden Daten sind nicht mehr Gegenstand der Datenübermittlung an die Hansestadt Demmin. Sämtliche andere Altfälle sind Gegenstand der Datenübermittlung an die Hansestadt Demmin und werden dort nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt und nach Überschreiten der „5-Jahresgrenze“ geschlossen und archiviert.

§ 4 Geltungsdauer und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Nebenabreden

1. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten im Übrigen einzelne Vorschriften dieser Regelungen nicht wirksam sein oder ungültig werden, wird hiervon die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
Unwirksame Regelungen sind durch Regelungen zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Ziel der beabsichtigten Regelung am ehesten entsprechen.

Amt Demmin-Land, den *19.12.2018*

Hansestadt Demmin, den **13. Dez. 2018**

Bärbel Westphal

Bärbel Westphal
Amtsvorsteherin

[Signature]
Stellvertreter

Dienstsiegel



Dr. Michael Koch

Dr. Michael Koch
Bürgermeister

[Signature]
Stellvertreter

Dienstsiegel



Die beteiligten Gemeinden machen diese Vereinbarung gem. § 165 Abs. 5 S. 3 KV M-V nach den Regelungen ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am... **03.01.2019**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Wohngeldbearbeitung der Hansestadt Demmin
für das Amt Demmin-Land vom 13./19.12.2018**

1. Änderung

**Die Hansestadt Demmin als Aufgabenträger
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Witkowski
Markt 1, 17109 Hansestadt Demmin**

und

**das Amt Demmin-Land als Aufgabenüberträger
vertreten durch die Amtsvorsteherin
Frau Bärbel Westphal
Goethestraße 43, 17109 Hansestadt Demmin**

ändern die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung, indem sie um § 6 ergänzt wird:

§ 6

Vollzug Heizkostenzuschussgesetz

Das Amt Demmin-Land überträgt auch den Vollzug und die Umsetzung des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29.04.2022 (Heizkostenzuschussgesetz-HeizkZuschG) i.V.m. der Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitslandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HeizkZuschZustLVO M-V) auf die Hansestadt Demmin, - Der Bürgermeister -, mit sofortiger Wirkung.

Amt Demmin-Land, den *05.07.2022*

Hansestadt Demmin, den 06.2022


Bärbel Westphal
Amtsvorsteherin
(Dienstsiegel)

Stellv. Amtsvorsteher


Thomas Witkowski
Bürgermeister
(Dienstsiegel)

1. Stellv. Bürgermeister


Die beteiligten Gemeinden machen diese Vereinbarung gem. § 165 Abs. 5 S. 3 KV M-V nach den Regelungen ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt.
Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am.....